

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und Bayern und Württemberg abgeschlossene Vereinbarung über wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen.

(Vom 26. Juli 1884.)

---

*Getreue, liebe Eidgenossen!*

Nachdem sämmtliche Kantonsregierungen auf das herwärtige Kreisschreiben vom 4. Januar 1884 (Bundesblatt 1884, I, 9) betreffend eine Vereinbarung mit dem Königreich Württemberg über wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen in zustimmendem Sinne geantwortet haben, ist diese Uebereinkunft durch Austausch gleichlautender Erklärungen (Note des Bundesrathes vom 16. Mai 1884, des k. württembergischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, vom 30. Juni 1884) unter Festsetzung des Inkrafttretens auf den 1. August 1884 abgeschlossen worden, und zwar in der Meinung, daß bei Verbringung der Leiche eines an einer ansteckenden Krankheit Gestorbenen aus Württemberg nach der Schweiz oder umgekehrt die in Ziffer I, 2 der Uebereinkunft vorgesehene besondere Bewilligung im ersten Falle durch die betreffende schweizerische Kantonsregierung, im zweiten durch das württembergische Ministerium des Innern zu ertheilen ist, sowie mit den Ergänzungen bei Ziffer I, 1, daß statt des innern Sarges von hartem Holz auch ein gut verlötheter Metallsarg verwendet werden darf, und zu Ziffer III, daß unter den in

Württemberg zur Ausstellung von Leichenpässen kompetenten Amtstellen außer den Oberämtern auch die Stadtdirektion Stuttgart aufgeführt wird. Diese Abänderungen sind so unwesentlicher Natur, daß wir von der vorgängigen Einholung Ihrer Zustimmung glaubten Umgang nehmen zu können.

Wie aus den bezüglichen Rückäußerungen der Kantonsregierungen u. A. hervorgeht, sind in den im Jahre 1856 gegenüber Bayern schweizerischerseits als zuständig erklärten Amtstellen seither mehrfache Modifikationen eingetreten, was uns Veranlassung bot, der k. bayerischen Regierung durch Note an ihre Gesandtschaft vom 16. Mai 1884 vorzuschlagen, in Bestätigung des im Jahre 1856/57 mit Bayern vereinbarten *modus vivendi* den Text der schweizerisch-württembergischen Uebereinkunft als auch für das Vertragsverhältniß zwischen der Schweiz und dem Königreich Bayern authentisch und maßgebend, sowie die in demselben aufgeführten kantonalen Amtstellen als auch zur Ausstellung von Leichenpässen nach und durch Bayern zuständig anzusehen. Die k. bayerische Regierung hat laut Note ihrer Gesandtschaft vom 22. l. M. diesen Vorschlag angenommen, und es ist damit die in Rede stehende Vereinbarung zwischen der Schweiz und Bayern als in Kraft getreten zu betrachten.

Indem wir Ihnen hievon Kenntniß zu geben die Ehre haben, fügen wir noch hinzu, daß die beiden Uebereinkommen Ihnen demnächst durch das Drucksachenbureau der Bundeskanzlei in der gewohnten Anzahl Exemplare werden mitgetheilt werden.

Im Uebrigen benutzen wir den Anlaß, Sie, getreue liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 26. Juli 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend die zwischen der Schweiz und Bayern und Württemberg abgeschlossene Vereinbarung über wechselseitige Anerkennung von Leichenpässen. (Vom 26. Juli 1884.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1884             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 3                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 37               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 02.08.1884       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 528-529          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 012 416       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.